

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Auftragserteilung und Annahme

- 1.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich.
- 1.2 Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

2. Lieferzeit

- 2.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins entscheidend ist der Eingang der Lieferung am vorgegebenen Bestimmungsort.
- 2.2 Falls der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
Kommen wir aufgrund der Verzögerung unsererseits in Lieferschwierigkeiten, so steht der Lieferant vollumfänglich für die Folgeschäden, die uns daraus erwachsen, ein. Beträgt die Verzögerung mehr als 15 Tage, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 2.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir solchen schriftlich zustimmen.
- 2.4 Unsere Abnahmeverpflichtung verlängert sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse werden wir dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Ein Abnahme-/ Zahlungsverzug kann uns insofern nicht entgegengehalten werden.

3. Informationspflichten des Lieferanten

- 3.1 Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren und Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant uns so rechtzeitig benachrichtigen, dass wir prüfen können, ob sich die Änderung nachteilig auswirken könnte. Der Lieferant hat Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns heranzieht, entsprechend zu verpflichten. Einen Wechsel seiner Dienstleister und Zulieferer während unserer Belieferung mit der Ware hat er ebenfalls anzuzeigen. Sind nachteilige Auswirkungen nicht auszuschliessen, wird der Lieferant unsere Belieferung mit unveränderten Teilen sicherstellen, bis wir eine Alternativlösung gefunden haben. Kann der Lieferant unsere Belieferung nach unserem Ermessen und schriftlicher Anfrage beim Lieferanten nicht sicherstellen, so sind wir zum Vertragsrücktritt und zur Deckungsbeschaffung berechtigt. Der Lieferant trägt in diesem Falle alle nachgewiesenen Mehrkosten aus der Deckungsbeschaffung.

4. Lieferung und Annahme

- 4.1 Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestell- und Materialnummer, dem Namen des Sachbearbeiters und der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen.
- 4.2 Die Rechnung ist nach der Lieferung an finance.switzerland@kernworld.com elektronisch zu übermitteln.
- 4.3 Bis zum Eingang der ordnungsgemässen Liefer- und Versandpapiere (inkl. verlangte Unterlagen der Qualitätssicherungsvereinbarung QSV) bei uns, hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt erst mit dem Eingang aller vereinbarten Unterlagen zu laufen.

5. Preisstellung und Zahlung

- 5.1 Die in der Bestellung eingesetzten Preise sind Festpreise einschliesslich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Eine Erhöhung derselben bedarf unserer Genehmigung. Wir behalten uns vor, den Auftrag zu annullieren bzw. auf den Abschluss zu verzichten, sofern die vom Lieferanten bestätigten Preise uns nicht zusagen sollten.
- 5.2 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte etwaiger Mängel. Falls gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, sind wir berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadensersatz.

6. Verpackung

- 6.1 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde. Dasselbe gilt auch bei Einschaltung von Transportpersonen bzw. Frachtführern. Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung abzuschliessen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Ware wird bei der Übergabe an uns unmittelbar unser Eigentum, einen Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt **24 Monate**. Die Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Abnahme (Werkvertrag) durch oder Auslieferung (Kaufvertrag) an uns, bei Maschinen oder Anlageteilen mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls.
- 8.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. SEV, DIN, VDE, VDI, TÜV, CE, ROHS) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die Schweizer Fassung massgeblich.
- 8.3 Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Wareneingangsprüfungspflicht besteht nicht. Etwaige Mängel oder sonstige Abweichungen werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.4 Bei Mängeln sind wir in dringenden Fällen oder nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 8.5 Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
- 8.6 Nehmen wir unsere eigenen Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurück oder wurde deswegen der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Einer sonst üblichen Fristsetzung bedarf es nicht. Der Lieferant hat uns auch die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ungeachtet der Regelung in Ziffer 8.1 verjähren die vorgenannten Ansprüche frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche gegenüber unserem Kunden erfüllt haben, spätestens aber nach fünf Jahren.
- 8.7 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Übergabe ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war.
- 8.8 Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit erneut zu laufen.

9. Haftung

- 9.1 Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos ist der Lieferant verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschliessen und das Bestehen der Deckung auf unser Verlangen nachzuweisen.
- 9.2 Werden wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde (Schadensersatzbetrag, Gerichtskosten, Rechtsverfolgungskosten durch Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts, etc.).

Auf Anforderung unsererseits hat uns der Lieferant ebenso mit einem angemessenen Kostenvorschuss für Gericht und Anwalt auszustatten. Ebenso hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Massnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren und drohenden Serienfehlern.

- 9.3 Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten in unseren Geschäftsräumen oder bei Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben, hat der Lieferant zu tragen. Er haftet im Übrigen auch für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter oder Beauftragten. Unsere Haftung beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich durch uns verursachte Schäden. Dies gilt nicht für Körperschäden.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter –auch nicht im Verwendungsland –verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.2 Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 10.3 Dieses Recht gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschliesslich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

11. Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen

- 11.1 In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Wenn wir Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle etc. nur teilweise bezahlt haben, können wir jederzeit vom Lieferanten deren Herausgabe gegen Bezahlung des Restwertes fordern.
- 11.2 Unterlagen sowie Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns auf unser Verlangen zurückzusenden. Solche Mittel dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant kann hieran unter keinen Umständen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 11.3 Bei der Vergabe von Werkverträgen jeder Art (z.B. Forschungs- und Entwicklungsaufträgen) stehen uns exklusiv und vollumfänglich die Ergebnisse der Arbeiten sowie daraus resultierende Immaterialgüterrechte zu. Die Entscheidung, ob Schutzrechte angemeldet werden, steht allein uns zu. Entstehen bei einem Auftrag Urheberrechte, räumt uns der Lieferant zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschliessliche Nutzungs- und Verwertungsrechte am Werk ein. Bei der Entwicklung von Software verpflichtet sich der Lieferant dahingehend,

dass sämtliche eigenen Urheberrechte oder solche seiner Arbeitnehmer an uns abgetreten und/oder übertragen werden. Dies gilt auch für die Quellcodes.

- 11.4 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 11.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung(en) gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung sowie bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 11 im Allgemeinen eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Auftragswertes zu bezahlen. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet. Nebst der Vertragsstrafe bleibt die Einforderung von weiterem Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten.

12. Materialbeistellung

- 12.1 Von uns beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie sind übersichtlich und getrennt und deutlich als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern. Der Lieferant haftet für Beschädigungen oder Verlust des beigestellten Materials, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat. Er hat eine ausreichende Versicherung gegen Feuer und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl auf eigene Kosten abzuschliessen.
- 12.2 Das Material darf nur bestimmungsgemäss verwendet werden und ist, soweit es nicht für die Bestellung benötigt wird, an uns zurückzugeben.
- 12.3 Nach Verarbeitung der beigestellten Materialien erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis am hergestellten Gegenstand.

13. Abtretung

- 13.1 Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 14.2 Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

- 14.3 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG).
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Konolfingen, 16. November 2020